

# JOHANNES LICHDI

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Rudolfstraße 4, 01097 Dresden

## Verwaltungsgericht Dresden

**Johannes Lichdi**  
Rechtsanwalt  
Rudolfstraße 4  
01097 Dresden

Tel.: 0351/810 88 86  
Fax.: 0351/810 88 98  
[ra-lichdi@notraces.net](mailto:ra-lichdi@notraces.net)

UStNr: 202/245/01170  
Finanzamt Dresden Nord

In Bürogemeinschaft mit  
**Torsten Dirk Hübner**  
Rechtsanwalt

**Anfahrt**  
Straßenbahnlinien Haltestelle  
Neustädter Bahnhof

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
**242011**

Datum  
**17.2.2024**

## Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO

1. der **Wahlplattform Dissident:innen Dresden (DissDD)**, vertreten durch den Sprecher:innenrat (Vorstand), c/o RA Johannes Lichdi, Rudolfstraße 4, 01097 Dresden

Antragstellerin,

gegen

2. die **Landeshauptstadt Dresden**, vertreten durch den Oberbürgermeister Dirk Hilbert, hier vertreten durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Rathaus Dr. Külz-Ring, 01067 Dresden

Antragsgegner

Der Sprecherinnenrat (Vorstand) der Wählervereinigung "Wahlplattform Dissident:innen Dresden" hat mich mit der Vertretung der Interessen der Wählervereinigung beauftragt. Vollmacht liegt anbei.

## **Antrag**

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, auch Unterschriften zur Unterstützung der Wahlvorschläge der Antragstellerin gemäß §§ 6b SächsKommunalWahlG, 17 SächsKommunalWahlO für die Wahl zum Stadtrat des Antragsgegners sowie zu deren Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten, die nicht auf dem "Zentralen Bürgerbüro Altstadt" zu den Öffnungszeiten geleistet werden, als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen. Er wird verpflichtet, zu diesem Zweck unverzüglich ein Formular für eine Unterstützungsunterschrift bekannt zu machen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Unterschriften zur Unterstützung der Zulassung der Antragstellerin zur Wahl des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß §§ 6b SächsKommunalWahlG, 17 SächsKommunalWahlO ab dem 26. Februar 2024 zuzulassen und als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte auf höchstens 22 abzusenken.
4. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Unterstützungsunterschriften auch in elektronischer Form als gültig entgegen zu nehmen und anzuerkennen.

## **I. Sachverhalt**

1. Die Antragstellerin, die Wählervereinigung Wahlplattform Dissident:innen Dresden, wurde am 4. Juli 2023 gegründet. Ihr Zweck ist die Beteiligung an Wahlen in der Landeshauptstadt Dresden.

Gründungsprotokoll vom Juli 2023, Anlage 1.

Am 12. Dezember 2023 wurden Herr Markus Joos, Herr Marco Joneleit, Frau Rita Kunert, Herr Johannes Lichdi und Frau Henrike Münch als Mitglieder des Sprecher:innenrats gewählt.

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12.12.2023, Anlage 2.

Für den 24. Februar 2024 ist die Mitgliederversammlung zur Wahl der Listen der Wahlplattform Dissident:innen Dresden für die Stadtratswahl, die Stadtbezirksbeiräte und die Ortschaftsräte angesetzt. Die Wahlvorschläge könnten daher seitens der Antragstellerin am 26.2.2024 eingereicht werden.

2. Der Sächsische Innenminister hat den Tag für die Kommunalwahlen gemeinsam mit der Europawahl auf den 9. Juni 2024 festgesetzt.

Nach Auskunft der Wahlbehörde beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden am 7. März 2024 die Wahl des Stadtrats, der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte für den 9. Juni 2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Einreichung der Wahlvorschläge soll erst nach Bekanntgabe des Wahltags durch die Landeshauptstadt Dresden zulässig sein. Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften wird erst nach Einreichung der Wahlvorschläge möglich.

Es ist damit zu rechnen, dass die Bekanntmachung und die Bedingungen für die Unterschriftsleistung abgesehen von den Zeiträumen denen der Bekanntmachung für die Wahlen 2019 entsprechen.

Bekanntmachung, Dresdner Amtsblatt 8/2019 vom 21.2. 2019, S. 11 ff., Anlage 3.

**3. Dies führt dazu, dass Wahlvorschläge erst ab Freitag, dem 8. März 2024, eingereicht werden können. Die Sammlung von Unterschriften kann daher faktisch erst ab Montag, dem 11. März 2024, beginnen. Die Frist zur Leistung von Unterstützungsunterschriften soll schon am Donnerstag, den 4. April 2024 enden.**

**Die 22 Unterstützungsunterschriften je Wahlkreis zur Wahl des Stadtrats sowie die 30 Unterstützungsunterschriften für die Stadtbezirksbeiräte und die Ortschaftsräte sollen nur zu den üblichen Öffnungszeiten auf dem "Zentralen Bürgerbüro Altstadt", Theaterstraße 11, 01067 Dresden, geleistet werden können.**

Die Osterfeiertage fallen 2024 auf die Zeit zwischen dem 29. März (Karfreitag) und dem 1. April (Ostermontag). Die Osterferien fallen in Sachsen auf die Zeit zwischen Donnerstag, dem 28. März (!), und dem 5. April.

<https://www.schule.sachsen.de/schuljahrestermine-4793.html>

Daher entfällt an zwei Tagen die Möglichkeit zur Leistung von Unterschriften. Zudem sind in der letzten Woche Osterferien.

## **II. Begründung:**

Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art 28 Abs. 1 Satz 2 GG und der entsprechenden Vorschriften der Sächsischen Verfassung. Der Anordnungsgrund ergibt sich aus einer nicht wieder zu behebenden Benachteiligung im Recht auf Wahlrechtsgleichheit der Antragstellerin.

Das angerufene Verwaltungsgericht Dresden ist zuständig.

SächsVerfGH, Urteil vom 30.01.2009, Vf. 74-I-08 R. 85 f.

Es wird klargestellt, dass sich die Antragstellerin nicht gegen die Anforderung wendet, überhaupt Unterstützungsunterschriften beizubringen. Allerdings wendet sie sich

**- gegen die Verpflichtung, für einen Wahlvorschlag für einen Stadtbezirksbeirat 30 Unterstützungsunterschriften beizubringen,**

**- gegen die Verpflichtung, die Unterstützungsunterschrift nur persönlich im "Zentralen Bürgerbüro Altstadt", Theaterstraße 11, 01067 Dresden, zu leisten,**

**- gegen die Beschränkung der Frist zur Leistung der Unterstützungsunterschriften auf die Zeit zwischen dem 11. März und dem 4. April 2024 sowie auf die üblichen beschränkten Öffnungszeiten,**

**- gegen den Ausschluss der elektronischen Form zur Leistung der Unterstützungsunterschriften.**

§ 6b Abs. 1 Satz 2 und 3 Sächsisches Kommunalwahlgesetz lautet:

*"Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Für die Leistung ist die elektronische Form ausgeschlossen."*

§ 17 Sächsische Kommunalwahlordnung lautet:

*"Unterstützungsunterschriften*

*(1) Die oder der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 22 an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung in der nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 bekanntgemachten Stelle aus. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18:00 Uhr zu ermöglichen.*

*(2) Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftsblätter nicht eingesehen werden können. Die Identität und die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftsblatt zu bescheinigen."*

## **1. Die Anspruchsgrundlage der Wahlrechtsgleichheit**

### **1.1. Chancengleichheit und Wahlrechtsgleichheit**

#### *a) Geltung für Wählervereinigungen*

Anspruchsgrundlage ist der Anspruch der Wählerinnen und Wähler der Antragstellerin auf Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG sowie der Antragstellerin auf Chancengleichheit bei der Wahlvorbereitung und Wahl nach Art. 21 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie der im Lichte dieser Verfassungsnormen auszulegenden Vorschriften der §§ 6b SächsKommWahlG, 17 Abs. 1 Satz SächsKommWO.

Valentiner, Wahlvorschlagsrecht in der Krise?, Unterschriftenquoren im Wahlrecht auf dem

verfassungsrechtlichen Prüfstand, AöR 147 (2022), S. 229 / 232 ff.

Dieser Anspruch gilt nicht nur für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sondern auch für kommunale Wählervereinigungen wie die Antragstellerin.

BVerfGE 11, 266, 276.

BVerfG, B. v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 49, juris.

BVerfG, B.v. 29.9.1998, 2 BvL 64/93, R. 41, juris.

*b) Stand der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung*

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 13. April 2021 zur Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen seine diesbezügliche Rechtsprechung zusammengefasst:

*"Das Recht der politischen Parteien auf **Chancengleichheit** steht in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der **Allgemeinheit und Gleichheit** der Wahl, die ihre Prägung durch das **Demokratieprinzip** erfahren (vgl. BVerfGE 41, 399 <413 f.>; 71, 81 <94>; 120, 82 <105>; 140, 1 <23 Rn. 63>; 146, 327 <350 Rn. 60>). Deshalb muss es - ebenso wie die durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgte gleiche Behandlung der Wählerinnen und Wähler - in einem **strikten und formalen Sinn** verstanden werden.*

*Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen daher **besonders enge Grenzen** gezogen (vgl. BVerfGE 146, 327 <350 Rn. 60> m.w.N.).*

*Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert den politischen Parteien nicht nur die Freiheit ihrer Gründung und die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass **diese Mitwirkung auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen erfolgt** (vgl. BVerfGE 135, 259 <285 Rn. 48>; 146, 327 <350 Rn. 60>). Dieses Recht gilt im gesamten Wahlverfahren, also nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern **auch für die Wahlvorbereitung** (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Rn. 103)."*

BVerfG, B. v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 36.  
BVerfG, B. v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 40, juris.

Die Wahlrechtsgleichheit ist "**elementar für die Verwirklichung des Demokratieprinzips**":

*"Die Verfassung gewährleistet für Wahlen zu den Vertretungskörperschaften, dass jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in **formal möglichst gleicher Weise** ausüben kann (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG). Die Gleichheit im Bereich der politischen Willensbildung bei Wahlen ist für die Verwirklichung des Demokratieprinzips **elementar** (vgl. BVerfGE 85, 264 <297>)."*

BVerfG, B. v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 47, juris.

Dieser Rechtsprechung folgt auch der Sächsische Verfassungsgerichtshof.

SächsVerfGH, U.v. 30.01.2009, Vf. 74-I-08, R. 115 f., juris.

## **1.2. Unterstützungsunterschriften als Eingriff**

Es besteht Einigkeit, dass die Anforderung von Unterstützungsunterschriften für Wählervereinigungen, die bisher nicht im Stadtrat vertreten sind, während im Stadtrat vertretene Parteien keine Unterschriften sammeln müssen, in das Recht der Wählervereinigung auf Chancengleichheit eingreift:

*"Demgemäß stellt sich das Erfordernis von **Unterstützungsunterschriften** für parlamentarisch nicht vertretene Parteien als **Eingriff** in das Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Das Unterschriftenquorum hat die Nichtberücksichtigung der Wahlvorschläge derjenigen Parteien zur Folge, die nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufbringen. In dieser **Einschränkung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl** liegt eine **Benachteiligung betroffener Parteien** und damit auch der Antragstellerinnen gegenüber den in den Parlamenten vertretenen Parteien (vgl. BVerfGE 60, 162 <167 f.>; 111, 289 <301>; VerfGH NRW, Beschluss vom 7. Juli 2020 - 88/20 -, juris, Rn. 70)."*

BVerfG, B.v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 37.

### 1.3. Grenzen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

a) „Zwingender Grund“ nach „strengem Maßstab“

Zwar kann dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Doch steht dem Gesetzgeber aufgrund des formalen Charakters der Wahlrechts- und Chancengleichheit nur ein "**eng bemessener Spielraum**" zur Verfügung, es bestehen "**besonders enge Grenzen**". Nach einem "**strengen Maßstab**" muss ein "**zwingender Grund**" bestehen:

*"Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG unterliegt aber **keinem absoluten Differenzierungsverbot**. Zwar folgt aus dem formalen Charakter der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, dass dem Gesetzgeber nur ein **eng bemessener Spielraum** für Differenzierungen verbleibt (vgl. BVerfGE 146, 327 <350 f. Rn. 61> m.w.N.).*

BVerfG, B. v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 38.

Und:

*"Der aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb **in seiner vom Demokratieprinzip gebotenen strengen, formalen Ausprägung** fordert, dass Differenzierungen, die Auswirkungen auf den politischen Wettbewerb haben, durch einen **zwingenden Grund** (vgl. BVerfGE 1, 208 <248 f. > stRspr) gerechtfertigt sind. Im Wahlrecht ist für die Anerkennung eines zwingenden Grundes grundsätzlich ein **strenger Maßstab** anzulegen (BVerfGE 82, 322 <338>; 93, 373 <377>; 95, 408 <418>; vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 1 Rn. 20; ders., in: Friauf/Höfling <Hrsg.>, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, Loseblatt, Stand Juni 2007, Art. 38 Rn. 52, 83)."*

BVerfG, B.v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 51 f., juris.

*"Dem Gesetzgeber sind für die Regelung der politischen Willensbildung bei Wahlen **besonders enge Grenzen** gezogen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch einen **zwingenden Grund**."*

BVerfG, B.v. 29.9.1998, 2 BvL 64/93, R. 41, juris.

Im Ergebnis ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aufgrund der strikten und formalen Geltung der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit so verengt, dass nur "zwingende, besondere, sachlich legitimierte Gründe" eine Beschränkung rechtfertigen können.

Valentiner, aaO, S. 237.

*b) Zulässige Zwecke der Integration und Funktionsfähigkeit*

Eingriffe können nur aus verfassungsrechtlich zulässigen Gründen von derartigem Gewicht gerechtfertigt werden, die der Wahlrechtsgleichheit "*die Waage halten*" können. Das BVerfG hält die Zwecke des sogenannten "Integrationsvorgangs" der Wahl sowie der "Funktionsfähigkeit" der Vertretungskörperschaften für möglich:

*"Differenzierungen im Wahlrecht können aber durch Gründe gerechtfertigt sein, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann (vgl. BVerfGE 95, 408 <418>; 129, 300 <320>; 130, 212 <227 f.>; 146, 327 <350 f. Rn. 61> m.w.N.). Hierzu zählt die Verwirklichung der mit der Parlamentswahl verfolgten Ziele, zu denen insbesondere die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung gehören (vgl. BVerfGE 95, 408 <418>; 120, 82 <111>; 129, 300 <320 f.>; 135, 259 <286 Rn. 52>)."*

BVerfG, B.v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 38.

BVerfG, B.v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 52, juris.

Dabei wird aber die

*"Funktionsfähigkeit der Volksvertretungen insbesondere durch Sperrklauseln im Wahlrecht sichergestellt."*

BVerfG, B.v. 17.4.2008, 2 BvL 4/05, R. 53, juris.

*c) Verhältnismäßigkeit*

Die zulässigen Zwecke der "Integration" und "Funktionsfähigkeit" müssen verhältnismäßig mit der Wahlrechtsgleichheit verwirklicht werden, also im Einzelnen geeignet, erforderlich und angemessen

sein.

*"Der Gesetzgeber kann daher im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums Regelungen treffen, die der Verfolgung dieser Ziele dienen und dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Rechnung tragen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit liegt hingegen vor, wenn der Gesetzgeber **ein Ziel verfolgt hat, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf**, oder wenn die getroffene Regelung **nicht geeignet und erforderlich** ist, um die zulässigerweise verfolgten Ziele zu erreichen (vgl. BVerfGE 120, 82 <107>; 129, 300 <321>; 135, 259 <287 Rn. 53>; 146, 327 <352 f. Rn. 64>)."*

BVerfG, B.v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 38.

*d) Zulässigkeit von Unterschriftenquoren*

Das BVerfG hat im Lichte dieser Grundsätze

*"wahlrechtliche **Unterschriftenquoren** für sachlich gerechtfertigt erachtet, wenn und soweit sie dazu dienen, den Wahlakt auf ernsthafte Wahlvorschläge zu beschränken und so der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen (vgl. BVerfGE 1, 208 <247 ff.>; 3, 19 ff.; 4, 375 <383 f.>; 5, 77 <81 f.>; 6, 84 <98 f.>; 12, 135 <137>; 24, 300 <341>; 41, 399 <421>; 60, 162 <168 f., 172>; 71, 81 <96 f.>; 82, 353 <364>; 111, 289 <302>)."*

BVerfG, B. v. 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, BVerfGE 157, 300-332, R. 38.

Schneider, BWahlO, 21. Auflage 2021, § 20 R. 11.

*e) Leistung der Unterstützungsunterschriften in Amtsräumen*

Soweit ersichtlich hat sich das BVerfG bisher nicht mit der Zulässigkeit einer zwingenden Unterschriftsleistung in Dienstgebäuden befasst. Jedenfalls ist die Ausgestaltung der Umstände zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften "für eine verhältnismäßige Gestaltung von Wahlzulassungsbeschränkungen relevant."

Valentiner, aaO, S. 250.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat sich vor 30 Jahren in einer Kammerentscheidung im Rahmen einer Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters zu der Frage der Beschränkung der Unterschriftsleistung in Verwaltungsgebäuden geäußert.

SächsVerfGH, Kammerbeschluss vom 9.6.1994, Vf. 20-IV-94, SächsVBl. 1995, S. 57/59.

## **2. Eingriffe in die Rechte der Antragstellerin**

### **2.1. Eingriffsrichtungen**

Die Anforderung, die Unterstützungsunterschriften für den Wahlantritt zum Stadtrat und zu den Stadtbezirks- und Ortsbeiräten nur auf dem „Zentralen Bürgerbüro Altstadt“, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, Raum 100, zu leisten, ist ein schwerwiegender Eingriff in den Anspruch der Wählerinnen und Wähler der Antragstellerin auf die Allgemeinheit der Wahl sowie der Antragstellerin auf Wahlrechtsgleichheit bei der Wahlvorbereitung nach Art. 21 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 GG.

Diese Pflicht verhindert die Unterschrift an einem anderen Ort, etwa bei einer Straßensammlung oder am Küchentisch. Unterschriftsbereite Personen müssen während ihrer Arbeits- oder Betreuungszeiten das "Zentrale Bürgerbüro Altstadt" aufsuchen und eventuell dazu auch extra Urlaub nehmen. Damit werden die Möglichkeiten zur Unterschriftsleistung wesentlich reduziert.

Ebenfalls schwerwiegende Eingriffe sind die faktisch kurzen Eintragungszeiten, die Anforderung, dass für den Wahlantritt für einen Stadtbezirksbeirat 30 statt 22 Unterstützungsunterschriften zu leisten sind sowie den Ausschluss einer elektronischen Unterzeichnung.

### **2.2. Ausnahmecharakter der Eingriffe**

Tatsächlich ist die "Amtsunterschrift" für sächsische Kommunalwahlen die seltene Ausnahme in Sachsen und in Deutschland. Denn für den Antritt zur Bundestagswahl in einem Wahlkreis ist eine Straßensammlung zulässig. Dies gilt in Sachsen auch für die Zulassung zur Landtagswahl sowie für die Unterstützung von Bürgerbegehren und Volksanträgen.

*a) Antritt zur Bundestagswahl*

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BWahlG müssen

*"andere Kreiswahlvorschläge ... von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein."*

<https://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/u/unterstuetzungsunterschriften.html#id-0>

Die Bundeswahlleiterin hat dazu ein Formular veröffentlicht:

[https://www.gesetze-im-internet.de/bwo\\_1985/anlage\\_21.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/anlage_21.html)

Die Unterstützungslisten sind im Interesse der Ordnungsmäßigkeit der Wahl und der Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge zu überprüfen, ob sie nur von Wahlberechtigten unterzeichnet wurden.

Schneider, BWahlO, 11. Auflage 2021, R. 8.

*b) Antritt zur Landtagswahl*

Gemäß §§ 35 Abs. 6 Satz 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Nr.2 Sächsischer Landeswahlordnung müssen

*"die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, ... die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben."*

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Sächsischer Landeswahlordnung werden die

*"Formblätter ... auf Anforderung von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden."*

*c) Volksantrag*

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid erfolgt

*"die Unterstützung ... durch die eigenhändig zu leistende Unterschrift des Stimmberechtigten."*

Gemäß § 6 Abs. 1 ist

*"durch eine Bestätigung der Gemeinde des Wohnortes ... nachzuweisen, dass die Unterstützungsunterschrift gültig ist."*

Sie ist nach § 6 Abs. 2 gültig, wenn

- "1. die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner stimmberechtigt ist,*
- 2. der Unterschriftenbogen die Anforderungen des § 4 erfüllt und*
- 3. die Anforderungen des § 5 erfüllt sind."*

Gemäß § 6 Abs. 3 ist die Bestätigung *"unentgeltlich und unverzüglich"* zu erteilen.

*d) Bürgerbegehren*

Gemäß § 11 Abs. 1 der Bürgerentscheidssatzung der Landeshauptstadt Dresden tragen sich

*"Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, ... in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Anschrift der Hauptwohnung ein. Das Geburtsdatum soll zu Identifikationszwecken angegeben werden."*

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006, Dresdner Amtsblatt Nr. 27/06 vom 6.7.2006.

*e) Gemeinderatswahlen in anderen Bundesländern*

aa) In anderen Bundesländern besteht keine Verpflichtung zur persönlichen Leistung der Unterschriften auf der Gemeindeverwaltung.

*Baden-Württemberg*

[https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Internet\\_IM\\_-\\_Wahlvorschlag\\_C3%A4ge\\_Gemeinderatswahl.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Internet_IM_-_Wahlvorschlag_C3%A4ge_Gemeinderatswahl.pdf)

*Hessen*

[https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung\\_id=L100001\\_8965293](https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8965293)

*Niedersachsen*

[https://www.braunschweig.de/politik\\_verwaltung/politik/wahlen/abc/u/unterstuetzungsunterschriften.php](https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/wahlen/abc/u/unterstuetzungsunterschriften.php)

*Nordrhein-Westfalen*

<https://service.hilden.info/?d=8941&h=>

*Rheinland-Pfalz*

<https://www.wahlen.rlp.de/service/abc-des-wahlrechts>

*Sachsen-Anhalt*

<https://halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtpolitik-und-ortsrecht/wahlen/wahl-abc/details/unterstuetzungsunterschriften>

bb) Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind **keine** Unterstützungsunterschriften für den Antritt zu einer Gemeinderatswahl erforderlich.

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/2024/>

cc) Bemerkenswert ist die Regelung in Brandenburg: Nach § 28a Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz kann eine Unterschrift bei jeder zur Beglaubigung ermächtigten Stelle

geleistet werden:

*"Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis 16 Uhr des 67. Tages vor der Wahl bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen **Bürgermeisterin** oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem Notar oder bei einer anderen zur **Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle** auf einer Unterschriftenliste geleistet werden."*

dd) In Thüringen und Bayern bestehen vergleichbare Regeln wie in Sachsen.

### **2.3. Verfassungsrechtlich zulässige Zwecke eines Eingriffs**

#### *a) Kein Schutz vor Konkurrenz und "verlorenen" Stimmen*

Selbstverständlich ist der Schutz der bereits im Stadtrat vertretenen Parteien und Vereinigungen vor Konkurrenz im Lichte des Demokratieprinzips und der strikt formalen Wahlrechtsgleichheit kein zulässiges Kriterium.

Auch der mitunter angegebene Zweck, die Wählerin oder den Wähler vor einer "verlorenen" Stimmabgabe zu "schützen", ist unzulässig. Als "paternalistisches Argument" (Valentiner) kann es dem hohen Gut der Wahlrechtsfreiheit und der Gleichheit der Wahl nicht die "Waage halten". Die Vorstellung, eine Wählerin vor der Abgabe einer "verlorenen" Stimme bewahren zu sollen, widerspricht der Anforderung demokratischer Legitimation von unten nach oben. Zu Recht weist Valentiner darauf hin, dass manche Bürgerinnen und Bürger Parteien nur wählen, um ihnen eine Wahlkampfkostenerstattung zu sichern.

Valentiner, aaO, S. 243.

#### *b) Ernsthaftigkeit des Wahlantritts und Aufwandsreduzierung*

Das Unterschriftenquorum wird mit dem Zweck der Gewährleistung der Ernsthaftigkeit eines Wahlantritts begründet.

Schreiber, BWahlO, 11. Auflage 2021, § 20 R. 11.

Ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck der Unterschriftsleistung könnte Verwaltungseffizienz und Sparsamkeit der Verwaltung sein, etwa der Aufwand beim Druck der Wahlzettel und die Schwierigkeit der Auszählung langer Wahllisten. Der Gesichtspunkt der Aufwandsreduzierung kann aber schon im Ansatz dem hohen Gewicht der Wahlrechtsgleichheit nicht "die Waage halten".

*c) Funktionsfähigkeit oder Verhinderung einer "Zersplitterung" der Vertretungskörperschaft*

Das BVerfG hat grundsätzlich anerkannt, dass die "Funktionsfähigkeit" der Vertretungskörperschaft oder die "Gefahr" ihrer "Zersplitterung" ein zulässiger Zweck sein kann, der dem Anspruch auf Wahlrechtsgleichheit "die Waage halten" kann. Aber die Bildung stabiler Mehrheiten ist keineswegs der einzige Zweck einer Vertretungskörperschaft. Auch führt die Zulassung vieler Wahlvorschläge keineswegs zwingend zu einer Erschwerung der Bildung stabiler Mehrheiten. Darüber entscheidet letztlich die Wählerin und der Wähler.

Valentiner, aaO, S. 241 f.

*d) SächsVerfGH: Notwendige Vorsorge gegen Täuschungen?*

Die Kammer des SächsVerfGH meinte vor 30 Jahren, die Pflicht zur Leistung einer Unterschrift in Diensträumen mit der vorbeugenden Unterbindung von Täuschungen aufgrund örtlicher Nähe begründen zu können:

*"Gewiß ist jeder Einzelbewerber durch das Unterschriftenquorum gegenüber Parteien zumindest indirekt dadurch **benachteiligt**, dass seinen Unterstützern das persönliche **Erscheinen in den Räumen der Gemeindeverwaltung zugemutet** und deren Wahlberechtigung sowie die Echtheit der Unterschriften überprüft wird.*

*Das in § 17 Abs. 1 bis 3 vorgesehene Verfahren ist jedoch sachgerecht sowie durchaus geeignet und erforderlich, **um Manipulationen oder Täuschungen** zu unterbinden oder zu **erschweren**, die zu einer späteren Wahlanfechtung führen könnten. Dies gilt insbesondere für Kommunalwahlen, die schon wegen der räumlichen Nähe und der persönlichen Bekanntschaften und Beziehungen unter den Bürgern für solche rechtswidrigen Handlungen besonders anfällig sind.*

*Es ist hier auch nicht Sache des Verfassungsgerichtshofs, darüber zu entscheiden, ob der*

*Gesetzgeber die zweckmäßigste Regelung getroffen hat. Es durfte jedoch ohne Verfassungsverstoß die unkontrollierte Auslage von Unterschriftenlisten außerhalb öffentlicher Diensträume für nicht ausreichend halten, um Fälschungsversuche zu verhindern."*

SächsVerfGH, Kammerbeschluss vom 9.6.1994, Vf. 20-IV-94, SächsVBl. 1995, S. 57/59.

### **3. Prüfung**

#### **3.1. Unzulässigkeit von 30 Unterstützungsunterschriften für eine Stadtbezirksbeiratswahl**

Gemäß § 37a in Verbindung mit §§ 33, 35a SächsKommWahlG sind für die Zulassung zur Wahl der Stadtbezirksbeiräte 30 Unterstützungsunterschriften beizubringen. Ein sachlicher Differenzierungsgrund für die Ungleichbehandlung mit den Wahlkreisen zur Stadtratswahl, für die jeweils nur 22 Unterschriften vorzulegen sind, ist nicht erkennbar.

##### *a) Kein sachlicher Differenzierungsgrund*

In Dresden stimmen die Wahlkreise zur Stadtratswahl weitgehend mit den Stadtbezirken überein.

<https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/wahlen/stadtratswahl.php>

Daher stimmt auch die Anzahl der Wählerinnen und Wähler in den Stadtrats-Wahlkreisen und den Stadtbezirkswahlkreisen im wesentlichen überein. Eine Differenzierung aufgrund einer höheren Anzahl von Wählern in den Stadtbezirks-Wahlkreisen ist nicht geboten.

##### *b) Keine folgerichtige Wertung*

Jedenfalls ist der sächsische Gesetzgeber vor dem Hintergrund der strikten und formalen Wahlrechtsgleichheit zu Gemeindewahlen auch für verschiedene Gemeindewahlen zu einer in sich folgerichtigen, also parallel wertenden Beurteilung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften verpflichtet. Dies gilt um so deutlicher, nimmt man das Kriterium der Entscheidungsrechte des Stadtrats als Hauptorgan der Gemeinde und der bloßen Beratungsfunktion eines Stadtbezirksbeirats hinzu.

## **3.2. Unzulässigkeit des Straßensammlungsverbots**

### *3.2.1. Ernsthaftigkeit des Wahlantritts*

Die Ernsthaftigkeit des Wahlantritts wird schon durch eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, nicht durch die zusätzliche Hürde einer persönlichen Leistung in einem bestimmten Dienstgebäude.

### *3.2.2. Funktionsfähigkeit der Vertretungskörperschaft*

Der verfassungsrechtlich zulässige Eingriffszweck einer Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der gewählten Vertreterversammlung wird auf Bundes- und Landesebene durch Sperrklauseln erfüllt. Bei den Stadtratswahlen und den Wahlen zu den örtlichen Vertretungen bestehen aber nach der Entscheidung des sächsischen Kommunalwahlrechtsgesetzgebers gerade keine Sperrklauseln. Der Gesetzgeber misst also der "Gefahr" einer Zersplitterung der politischen Vertretung gegenüber dem Prinzip der Vertretung aller Stimmen im Vertretungsgremium kein Gewicht bei. Dies ist auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Kriterium der Angemessenheit im Form eines geringen Gewichts eingestellt werden. Dem steht das hohe, im Lichte des Demokratieprinzips "elementare" Gewicht der Wahlrechtsgleichheit gegenüber. Verzichtet der Gesetzgeber also auf Sperrklauseln, streitet der Zweck der Erhaltung einer Funktionsfähigkeit der Vertretung nicht für eine Notwendigkeit der Unterschriftsleistung in Amtsräumen.

### *3.2.3. Täuschungsvorsorge*

Die Entscheidung des SächsVerfGH von 1994 steht einer Anordnung nicht entgegen.

#### *a) Keine Anlegung der Karlsruher Kriterien*

Die Kammer des SächsVerfG prüft den Gestaltungsspielraum des sächsischen Gesetzgebers nicht am Maßstab der vom BVerfG vorgegebenen Kriterien der "besonders engen Grenzen" und eines "zwingenden Grundes". Ihre Argumentation erschöpft sich in der Behauptung, bei Kommunalwahlen seien Täuschungsversuche aufgrund örtlicher Verbundenheit besonders wahrscheinlich. Dieses Argument trägt nicht, denn auch bei Wahlvorschlägen zum Landtag oder Bundestag bestehen eine besondere Vertrautheit und Bekanntheit unter der örtlichen Gemeinschaft.

*b) Parallele Wertungen*

Bundeswahlrechtlich wird jedenfalls die Leistung von Unterschriften auf dem ausgegebenen Formular als ausreichend für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften und der Wahlberechtigung der Unterschreibenden gehalten.

Schneider, BWahlO, 11. Auflage 2021, § 20 R. 12.

Dies gilt auch für Landtagswahlen sowie für Volksanträge und Bürgerbegehren.

Die Täuschungskontrolle beschränkt sich hier durchgehend auf die Prüfung der auf dem Formular Unterschreibenden auf ihren Wohnort. Der Bundesgesetzgeber wie der Landesgesetzgeber bringen damit die Einschätzung und Wertung zum Ausdruck, dass diese Form der Täuschungsvorsorge ausreicht. Der verfassungsrechtlich erforderliche "zwingende Grund" für eine persönliche Unterschrift im Dienstgebäude besteht daher nicht.

*c) Keine strengeren Kriterien für Gemeindewahlen*

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der Landesgesetzgeber sei bei Kommunalwahlen berechtigt, strengere Anforderungen zu stellen, als bei Landtagswahlen, Bürgerbegehren oder Volksanträgen. Denn die sächsischen Regelungen laufen darauf hinaus, dass eine Wählerin oder Wähler der Antragstellerin weniger Einfluss auf die Zusammensetzung der beschließenden Vertretungskörperschaft Gemeinderat hat, als eine Abstimmende oder Abstimmender bei der Initiierung einer unmittelbaren Sachentscheidung durch Bürgerbegehren oder Volksantrag.

Das Grundgesetz stellt aber "Wahlen und Abstimmungen" in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ausdrücklich gleich. Die Maßstäbe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in die Wahlrechtsgleichheit folgen einheitlich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes sowie dem Homogenitätsgrundsatz für die Kommunen. Der sächsische Landesgesetzgeber überschreitet daher seinen Gestaltungsspielraum, wenn er wie hier bei vergleichbaren Täuschungsgefahren bei Stadtrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen ungleich stärker in die Wahlfreiheit eingreift als bei Landtagswahlen und Abstimmungen.

### **3.3. Unzulässigkeit der zentralen Unterschriftsleistung für Stadtbezirksbeiratswahlen**

Die Verpflichtung, die Unterschriften zur Wahl der Stadtbezirksbeiräte ebenfalls allein im "Zentralen Bürgerbüro Stadt" leisten zu müssen, ist unverhältnismäßig.

#### *a) "Gemeindeverwaltung"*

Gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 SächsKommWahlG sind die Unterstützungsunterschriften bei der "Gemeindeverwaltung" zu leisten:

*"Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu deren allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten."*

Im Zusammenhang mit der Wahl zu den Stadtbezirksbeiräten liegt nach dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift die Annahme nahe, mit der "Gemeindeverwaltung" sei die örtliche Verwaltungsstelle gemeint - so denn eine besteht. Jedenfalls gebietet eine der Wahlrechtsgleichheit freundliche Auslegung des Wortlauts dieses Verständnis.

In den Stadtbezirken Dresdens bestehen Bürgerbüros, die auch für Meldeangelegenheiten zuständig sind. Dies gilt für die Altstadt, Blasewitz, Cotta, Klotzsche, Leuben, Loschwitz, Neustadt, Pieschen, Plauen, Prohlis sowie die Ortschaften Schönfeld-Weißig, Cossebaude, Weixdorf und Langebrück.

Zudem besteht ein "Digitales Bürgerbüro".

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/buergerbueros.php>

#### *b) Eigenständige Wahlen*

Bei den Wahlen zu den Stadtbezirksbeiräten handelt es sich um eigenständige Wahlen neben der Stadtratswahl, die an einem Tag durchgeführt werden. Dies erweist sich in den eigenständigen Anforderungen zur Aufstellung der Kandidat:innenlisten (wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Wählervereinigung in den betreffenden Stadtbezirken) sowie der Notwendigkeit einer eigenständigen Niederschrift, eigener Vertreter und eigener eidesstattlicher Versicherungen von Stimmberechtigten.

Ein zwingender Grund für die ausschließliche Ableistung der Unterstützungsunterschriften im

„Zentralen Bürgerbüro“ für die Wahlen zu den Stadtbezirksbeiräten besteht daher nicht.

### 3.4. Unzulässigkeit kurzer Unterschriftszeiträume

Die Unterschriftsleistung im "Zentralen Bürgerbüro Altstadt" ist nur "zu den allgemeinen Öffnungszeiten" zulässig.

#### a) Ohne Terminvereinbarung

Diese Pflicht beschränkt die zeitliche Chance eine Unterschrift zu leisten in hohem Maße, weil sie **ohne Terminvereinbarung nur am Dienstag und Donnerstag von 9 bis 17 Uhr zulässig** sind! Zudem ist vermerkt: "**Erfahrungsgemäß ist mit hohen Wartezeiten zu rechnen.**"

[https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt\\_dresden\\_12653.php](https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt_dresden_12653.php)

#### b) Anforderung einer Terminvereinbarung

Die Anforderung einer Terminvereinbarung ist zusätzlich wesentlich geeignet, Personen von der Leistung einer Unterschrift abzuschrecken. Im Internetauftritt heißt es:

"Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt nach vorheriger **Online-Terminvereinbarung** zu den Sprechzeiten:

Montag 9 bis 16 Uhr  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch 9 bis 12 Uhr  
Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Freitag 9 bis 14  
Uhr"

[https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt\\_dresden\\_12653.php](https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt_dresden_12653.php)

#### c) Schließzeiten zu Ostern und Ferienzeit

Die Möglichkeit zur Unterschriftsleistung wird durch Schließzeiten an den gesetzlichen Feiertagen, Karfreitag, den 29. März 2024 und Ostermontag, den 1. April 2024, zusätzlich verkürzt.

Zudem fallen die Tage 28. März und 2. bis 4. April in die Osterferien.

<https://www.schule.sachsen.de/schuljahrestermine-4793.html>

**Faktisch stehen damit nur 12 "normale" Werktage ohne Ferien für die Unterschriftsleistung zur Verfügung!**

*d) Vergleich 2019*

Damit steht wesentlich weniger Zeit zur Leistung einer Unterschrift als bei der Gemeindewahl 2019 zur Verfügung.

Die Wahl am 26. Mai 2019 wurde im Dresdner Amtsblatt Nr. 8. von Donnerstag, dem 21. Februar 2019, S. 11 ff. bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge waren zum 21. März 2019 einzureichen und bis zu diesem Datum auch die Unterstützungsunterschriften zu leisten.

Die Eintragungsfrist lief daher von Freitag, den 22. Februar 2019 bis Donnerstag, den 21. März 2019. Da Ostern 2019 auf den 21. April 2019 fiel, entfielen auch keine Eintragungstage aufgrund der gesetzlichen Feiertage.

Dresdner Amtsblatt aaO, Anlage 3.

### **3.5. Unzulässigkeit des Ausschlusses elektronischer Unterschriften**

Gemäß § 6b Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Kommunalwahlgesetz ist für die Leistung der Unterstützungsunterschrift "*die elektronische Form ausgeschlossen.*"

*a) BundID*

Dieser Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit ist ebenfalls durch zwingende Gründe der Sicherung der Ernsthaftigkeit des Wahlantritts zu rechtfertigen. Dies gelingt nicht, denn mit der "BundID" als Funktion des Bundespersonalausweises können sich Inhaber gegenüber Behörden identifizieren und authentifizieren.

[https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/bund-id/bund\\_id-node.html](https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/bund-id/bund_id-node.html)

Valentiner, aaO, S. 260 ff.

*b) Digitales Bürgerbüro*

Im übrigen unterhält der Antragsgegner ein "Digitales Bürgerbüro", ist also im Grundsatz auf die Entgegennahme von Verwaltungsanträgen und damit auch von Unterstützungsunterschriften eingestellt.

## **II. Anordnungsgrund**

1. Zwar hat der Antragsgegner die Modalitäten der Leistung der Unterstützungsunterschriften noch nicht bekannt gemacht. Es ist aber davon auszugehen, dass er sich an die Vorgaben des SächsKommWahlG und der SächsKommWahlO halten wird.

Zudem dürfte die Bekanntmachung derjenigen vom 21.2. 2019 für die Kommunalwahlen 2019 entsprechen. Der Antragstellerin ist es aber aufgrund der begehrten Anordnungen und des Zeitablaufs nicht zuzumuten, bis zur Veröffentlichung zu warten.

2. Die Eilbedürftigkeit des Antrags ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Sammelfrist bis zum 4. April 2024, faktisch also auf 12 "normale" Werktage ohne Ferien, begrenzt ist.

3. Eine Anordnung bewirkt auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache.

a) Eine Hauptsacheentscheidung würde angesichts der Wartezeiten auf eine Hauptverhandlung von mindestens 2 Jahren offensichtlich zu spät kommen. Eine Anordnung ist auch notwendig, um irreparable schwerwiegende Nachteile für die Antragstellerin zu vermeiden.

b) Die Anspruchsgrundlage der Antragstellerin wurzelt unmittelbar in den zentralen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Chancengleichheit und Wahlrechtsgleichheit, die zugleich wesentliche Ausprägungen des Demokratieprinzips sind.

Die Annahme einer Vorwegnahme würde die Antragstellerin und ihre Wählerinnen und Wähler in nicht wieder gutzumachenden Weise bei der Teilnahme an den Stadtrats-, Stadtbezirks- und

Ortschaftsratswahlen benachteiligen. Die Verwirklichung ihres Rechts auf streng formale Wahlrechtsgleichheit würde unmöglich.

Vgl, etwa Kopp / Schenke, VwGO, § 123, R. 13 ff, 14a.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi

Rechtsanwalt